

Informationen zu den Pflichteinsätzen sowie zu geeigneten Einsatzorten in der praktischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG)

Die **praktische Ausbildung** umfasst **mindestens 2.500 Stunden**, davon werden mindestens 1.720 Stunden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr und 780 Stunden im dritten Ausbildungsjahr absolviert. **Mindestens 1.300 Stunden** davon sind die Auszubildenden beim **Träger der praktischen Ausbildung** eingesetzt (§ 3 Abs. 2 PflAPrV) und zwar im Rahmen des **Orientierungseinsatzes (400 Stunden)** und eines **Pflichteinsatzes (400 Stunden)**. Die **Vertiefungseinsätze (500 Stunden)**, die im Ausbildungsvertrag definiert sind, sollten ebenfalls beim Ausbildungsträger stattfinden, weil in der Regel der praktische Teil der Abschlussprüfung in diesen Einsätzen durchgeführt wird. Für Einsätze, die nicht beim Ausbildungsträger stattfinden, schließt der Träger schriftliche Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen. **Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen Versorgung, in den stationären Einrichtungen der allgemeinen Akutpflege, in den Einrichtungen der allgemeinen Langzeitpflege sowie in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege müssen vor der Zwischenprüfung erfolgen.** Einige Praxiseinsätze finden ggf. an anderen Pflegeeinrichtungen statt und können in Absprache mit der zuständigen Pflegeschule und Pflegeeinrichtung auch außerhalb Hamburgs sein, wenn die Pflegeeinrichtungen geeignet sind und die Praxisanleitung gewährleistet ist. **Auch Praxiseinsätze im Ausland sind möglich, jedoch werden diese überwiegend nicht im Rahmen von Pflichteinsätzen erfolgen können.**

Die **allgemeinen Pflichteinsätze** haben einen **Umfang von mindestens 400 Stunden** und finden in der **allgemeinen stationären Akutpflege**, in der **stationären allgemeinen Langzeitpflege** und in der **ambulanten Akut- und Langzeitpflege** statt. Geeignet sind hierfür folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser (zugelassen nach § 108 SGB V)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (voll- oder teilstationär, zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- Ambulante Pflegeeinrichtungen (zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB XI)

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem **strukturierten Ausbildungsplan** festgelegt, der **Bestandteil des Ausbildungsvertrages** ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert. Die Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 7 PflBG müssen die **Praxisanleitung** sicherstellen. Die Praxisanleitung erfolgt im **Umfang von mindesten zehn Prozent** der während des Einsatzes zu leistenden Praxisstunden (bei 400 Stunden entspricht das mindestens 40 Stunden Anleitungszeit). In der Ausbildung ist die Praxisanleitung durch die Einrichtung sicherzustellen (§ 4 Abs. 1 PflAPrV).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die **Stundenverteilung**:

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung gem. Anlage 7 PfiAPrV¹¹				
1. und 2. Ausbildungsdrittel				Mindest- stunden
I. Orientierungseinsatz (flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim TdpA)				400 Std.
II. Pflichteinsatz in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	1. Stationäre Akutpflege			400 Std.
	2. Stationäre Langzeitpflege			400 Std.
	3. Ambulante Akut-/ Langzeitpflege			400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	Pädiatrische Versorgung			120* Std.
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel				1.720 Std.
3. Ausbildungsdrittel				
	Generalistische Pflege	Spezialabschluss Gesundheits- u. Kinderkranken- pflege	Spezialabschluss Altenpflege	
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugend- psychiatrische Versorgung	nur Kinder- oder jugendpsychiatrisch e Versorgung	nur Geronto- psychiatrische Versorgung	120 Std.
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	im Bereich eines Pflichteinsatzes	im Bereich der pädiatrischen Versorgung	im Bereich stationäre oder ambulante Langzeitpflege	500 Std.
VI. Weitere Einsätze zur freien Verfügung	Einsatzbereich frei wählbar (z. B. Pflege- beratung, Rehabilitation, Palliation	nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen	nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
	Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes			80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel				780 Std.
Gesamtsumme				2.500 Std.

* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

¹¹ Stundenverteilung (Anlage 7 PfiAPrV, 2018)

Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung

Der Einsatz in den Einrichtungen der **pädiatrischen Versorgung** ist laut Anlage 7 der PflAPrV mit **120 Stunden** zu veranschlagen, bis zum 31.12.2024 kann er auf 60 Stunden reduziert werden. Sollte davon Gebrauch gemacht werden, ist der Orientierungseinsatz um die entsprechenden Stunden zu verlängern. Die Anwendung dieser Übergangsregelung ist im Sinne der Ausbildungsqualität nicht empfehlenswert, für einen nachhaltigen und langfristig bindenden Einsatz sind die veranschlagten 120 Stunden anzustreben. **Eine Erhöhung der Stunden auf über 120 ist unter Beachtung der Pflichtstunden in den übrigen Einsätzen möglich.** Achtung: **Ab dem 01.01.2025 gilt die Mindestanzahl von 60 Std. nicht mehr und für den pädiatrischen Einsatz sind 120 Std. zu veranschlagen**

Geeignet für den Pflichteinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung sind Einrichtungen, wenn sie auf die **Versorgung von Kindern und Jugendlichen** ausgerichtet sind und/ oder über entsprechend ausgerichtete Bereiche verfügen und in Hinblick auf das Ausbildungsziel geeignet sind, d.h. insbesondere die im **Rahmenausbildungsplan der Fachkommission gem. § 53 PflBG dargelegte Kompetenzentwicklung ermöglichen.**

Insbesondere sind dies:

1. Kinderkliniken (stationär und teilstationär)
2. Kliniken mit pädiatrischen Stationen (stationär und teilstationär)
3. Kliniken mit geburtshilflichen Stationen
4. Stationäre Pflegeeinrichtungen für heimbeatmete Kinder und Jugendliche
5. Ambulante Kinderkrankenpflegedienste
6. Kinderhospize
7. Sozialpädiatrische Zentren
8. Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit geistig und/ oder körperlichen Beeinträchtigungen (auch Förderschulen mit integrativem Ansatz)
9. Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter
10. Pädiatrische Fachpraxen
11. Kindertagesstätten mit Angeboten der Frühförderung (sog. integrative Kitas).
12. Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie (**entweder** für den psychiatrischen **oder** für den pädiatrischen Pflichteinsatz)

In allen Einrichtungen ist den Auszubildenden überwiegend (**d.h. mindestens 60 % der Stunden**) ein **direkter Kontakt zu Kindern und deren Bezugspersonen** zu ermöglichen. Praxislernaufgaben sind zu begleiten, das Führen des Ausbildungsnachweises wird unterstützt. In allen Einrichtungen soll gem. § 5 PflAPrV **mindestens ein Besuch einer Lehrkraft der Pflegeschule** im Rahmen des Einsatzes erfolgen.

Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung

Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung ermöglicht den Auszubildenden einen Einblick in einen neuen Versorgungsbereich. Bereits in den vorangegangenen Einsätzen hatten sie Gelegenheit, Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit emotionalen, psychischen und / oder kognitiven Veränderungen zu sammeln. Der Einsatz in den Einrichtungen der **psychiatrischen Versorgung** ist mit **120 Stunden** zu veranschlagen. Für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung sind in Hamburg neben Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie in Krankenhäusern (stationär und teilstationär) einschl. Gerontopsychiatrie sowie Fachabteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Krankenhäusern (stationär und teilstationär) einschl. Institutsambulanzen und Stationsäquivalente Behandlungsteams folgende Einrichtungen geeignet:

- Ambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes
- Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke
- Forensische Kliniken
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Jugendpsychiatrische Dienste
- Suchtberatungsstellen/ Praxen mit suchtmmedizinischem Schwerpunkt
- Ambulante Sozialpsychiatrie (Eingliederungshilfe) mit Begegnungsstätten, Ambulanten Wohngemeinschaften für seelisch Behinderte (AWG psych.), Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften für psychisch kranke Menschen, Tagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Wohngruppen für seelisch behinderte Menschen
- Abteilungen für Demenzkranke in Pflegeheimen, Ambulant betreute Wohngruppen/ Wohngemeinschaften für Demenzkranke
- Integrierte Versorgung (Besondere Versorgung nach § 140a SGB V) für psychisch kranke Menschen
- Einrichtungen der interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und komorbiden psychischen Erkrankungen
- Niedergelassene Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
- Ambulante psychiatrische Pflegedienste
- Reha Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie
- Berufliche Trainingszentren (BTZ) für psychisch kranke Menschen

Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes

Der Vertiefungseinsatz im **Umfang von mindestens 500 Stunden** soll beim **Träger der praktischen Ausbildung** durchgeführt werden. Er baut auf einem Pflichteinsatz aus den beiden ersten Ausbildungsdritteln auf, sodass hier ein umfassender und intensiver Kompetenzaufbau möglich. Für die Praxisanleitung gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Orientierungseinsatz und in den Pflichteinsätzen nach § 7 Abs. 1 PflBG. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde.

Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung

Einsatz VI 1 (80 Stunden)

Für einen **weiteren Einsatz im letzten Ausbildungsdrittel** sind **80 Stunden** vorgesehen (Einsatz VI 1). Dieser kann beispielsweise in der **Pflegeberatung, in der rehabilitativen oder in der palliativen Versorgung** stattfinden. Dieser Einsatz kann ebenfalls beim Ausbildungsträger stattfinden, sofern entsprechende Angebote vorgehalten werden können. Grundsätzlich dient der Einsatz dazu, den Auszubildenden einen Einblick in speziellere Tätigkeitsbereiche der Pflege zu ermöglichen.

Folgende Einsatzorte für den weiteren Einsatz sind geeignet:

- Rehabilitationskliniken
- Palliative Einrichtungen, Hospize
- Intensivpflegeeinrichtungen (auch außerklinisch)
- Dialysezentren
- pflegerische Abteilungen in Justizvollzugsbehörden
- Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Einrichtungen der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- psychosoziale Beratungsstellen (Drogenberatung, HIV/STI, Schwangerschaftsberatung)
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Krankenkassen
- Spezialkliniken/ Ambulante OP-Zentren, spezialisierte Angebote (z.B. Mobile Wundversorgungsteams)

Einsatz VI 2 (80 Std.)

Weitere **80 Stunden** stehen zur **freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes** zur Verfügung (VI 2). Bei Ausübung des Wahlrechts (Spezialabschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ oder „Altenpflege“) ist der weitere Einsatz auf die Bereiche auszurichten, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche bzw. alte Menschen versorgt werden.

Achtung: Ein geplanter 80 Std. Einsatz im Hospiz (VI) kann abhängig vom Leistungsspektrum der Hospiz - und Palliativstationen durch die weiteren 80 Std. im Einsatz VI 2 ergänzt werden.

Weitere Informationen zur praktischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz

I Teilbarkeit von Einsätzen

Am 23. Mai 2020 ist Art. 10 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten. Dort wurde im § 3 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ein neuer Absatz 2a ergänzt. Die Neuerung sieht vor, dass der beim Ausbildungsträger zu absolvierende Pflichteinsatz nach § 7 Abs. 1 PfIBG in einer zweiten Einrichtung durchgeführt werden kann, sofern nicht gewährleistet ist, dass die erforderlichen Kompetenzen vollständig beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) selbst erworben werden können. Diese zweite Einrichtung muss wiederum die Anforderungen an einen TdpA nach dem Pflegeberufegesetz erfüllen. Daneben sieht **Abs. 2a Satz 3 PfIBG** vor, dass die übrigen Praxiseinsätze (**allgemeine Pflichteinsätze, psychiatrische und pädiatrische Pflichteinsätze, weiteren Einsätze**) **nicht auf verschiedene Einrichtungen aufgeteilt werden können**, d.h. dass diese in ein und derselben Einrichtung abzuleisten sind.

II Fehlzeiten

Nach § 13 Abs. 1 PfIBG werden auf die Dauer der Ausbildung folgende Fehlzeiten angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten, wegen Krankheit oder aus anderen, von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu **10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts** sowie
 - b) bis zu **10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung**,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Geleistete Stunden Theorie bzw. Praxis – Fehlzeiten Theorie bzw. Praxis = tatsächlich geleistete Stunden.

Tatsächlich geleistete Stunden + anzurechnende gesetzliche Fehlzeit Theorie (210) bzw. Praxis (250) = x

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Bereich der praktischen Ausbildung die **Einsatzstunden eines Pflichteinsatzes nicht um mehr als 25 Prozent unterschritten** werden dürfen (§ 1 Abs. 4 PflAPrV), d. h. **mindestens 75 Prozent der Pflichtstunden eines Einsatzes müssen erreicht werden**. Dies ist auch bei der Gewährung von Urlaub zu beachten, da Urlaub zwar keine Fehlzeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PfIBG ist, aber auch hier die Bestimmung gilt, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet sein darf. Insgesamt dürfen Fehlzeiten nicht dazu führen, dass ein Praxiseinsatz so weit verkürzt wird, dass das, für diesen Praxiseinsatz, vorgesehene Ausbildungsziel nicht mehr erreicht wird. Über 10 % hinausgehende Fehlzeiten sind in dem Bereich, in dem sie angefallen sind, nachzuholen. Fehlzeiten, die z.B. aufgrund einer Covid-19 Infektion oder Quarantänemaßnahmen entstehen, sind als „entschuldigte Fehlzeiten“ zu definieren und entsprechend in den Schülerakten zu dokumentieren. Sollte eine Auszubildende bei der Anmeldung zum Examen die gesetzlichen Fehlzeiten überschreiten, kann die Prüfungszulassung über einen **Härtefallantrag** erfolgen in dem die coronabedingten Fehlzeiten gelistet werden. Wenn die Schulleitung bescheinigt, dass das Ausbildungsziel trotz der erhöhten Fehlzeiten erreicht wird, kann dem Antrag von Seiten des LPA stattgegeben werden und die Prüfungszulassung erfolgen.

III Praxisanleitung in den Pflichteinsätzen

Die Praxisanleitung erfolgt in den Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG durch Personen, die über mind. ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Versorgungsbereich erworben worden sein. Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV durch eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 300 Stunden** und kontinuierliche, insbesondere **berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mind. 24 Stunden jährlich** gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt (§ 4 Absatz 3 PflAPrV).

Während des **pädiatrischen und psychiatrischen Pflichteinsatzes** sowie der **weiteren Einsätze** der praktischen Ausbildung in geeigneten Einrichtungen ist die Praxisanleitung durch **entsprechend qualifizierte Fachkräfte** sicherzustellen, **sofern keine Pflegefachkräfte bzw. qualifizierte Praxisanleitungen dort tätig sind** (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV). Der im Pflegeberufgesetz definierte Umfang von **mindestens zehn Prozent geplanter und strukturierter Anleitung** innerhalb eines Einsatzes bezieht sich auf die gesetzlich festgelegten Mindeststunden (**bei 400 Stunden entspricht das mind. 40 Stunden Anleitungzeit**) und nicht auf die real absolvierten Stunden. Bei Fehlzeiten (z.B. durch Krankheit) verringert sich der Umfang von 10% dementsprechend nicht, die **entfallenen Stunden sind nachzuholen**. Die 10% Praxisanleitung gelten jeweils für den Praxiseinsatz. Weitere Informationen zur Praxisanleitung sind der Richtlinie zur Praxisanleitung nach Pflegeberufgesetz (PflBG) und Pflegeausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) zu entnehmen.²

IV Nachtdienste

Nachtdienste (ND) während der praktischen Ausbildung erfolgen frühestens ab der **zweiten Hälfte der Ausbildungszeit** und sollen mit **mindestens 80** und **maximal 120 Std.** geplant werden. Die Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes findet **ausschließlich Aufsicht und Anleitung einer Pflegefachperson** statt und wird im Praxisbegleitordner (Ausbildungsnachweis) erfasst. Bei unter 18-Jährigen kommt §14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Anwendung.

² https://www.pflegeausbildung-hamburg.de/fileadmin/dateien/01_22_Richtlinie_Praxisanleitung_Pflege.pdf

Kontaktdaten

Bei allgemeinen Rückfragen zum Thema Durchführung der praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an:

Sozialbehörde - Amt für Gesundheit

Julia Prüßmann

Sachgebietsleitung/ Referentin Pflege

E-Mail: julia.pruessmann@soziales.hamburg.de

Vertretung:

Ann Kristin Karpinski

Referentin Pflege

E-Mail: annkristin.karpinski@soziales.hamburg.de

Bei Rückfragen zu geeigneten Einsatzorte/ geeigneten Kooperationspartnern wenden Sie sich bitte an:

Zentrale Koordinationsstelle (ZKS)

Telefon: 040 309545910

E-Mail: koordinationsstelle@hpg-ev.de